

Hauptsatzung der Gemeinde Bahretal
Hauptsatzung (HS) i. d. F. vom 18.06.2014

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil
Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister/-in.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister/-in kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister/-in.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister/-in als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.11.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.181 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 14 festgesetzt.

§ 4 Gemeindegebiet, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegebiet setzt sich aus folgenden Ortsteilen zusammen:
Borna, Gersdorf, Friedrichswalde, Ottendorf, Nentmannsdorf, Niederseidewitz, Göppersdorf und Wingendorf.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Freistaates Sachsen, umgeben von der Umschrift „Gemeinde Bahretal“.

§ 5 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es besteht das Recht des Gemeinderates, zur Lösung von Gemeindeangelegenheiten zeitweilige Ausschüsse zu bilden. Über die Bildung, den Zeitraum und die Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister/-in als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Bürgermeister und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach den Vorschriften des § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde.

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister/-in ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter/-in der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde Bahretal.
- (2) Der Bürgermeister/-in ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister/-in ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde – Stadt Bad Gottleuba- Berggießhübel zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

- a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000,00 Euro,
 - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Entlassung von Bediensteten der Stadtverwaltung,
 6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder der Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,

11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Zweiter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden.

§ 12 Bürgerbegehren

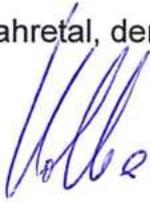
- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn von Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet werden.
- (2) Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde Bahretal angezeigt werden. Es ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Dritter Teil sonstige Vorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bahretal vom 26.11.2003 außer Kraft.

Bahretal, den 18.06.2014



B. Kolba
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind zu anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Bahretal, den 18.06.2014



B. Kolba
Bürgermeisterin

